

Diese also sollen den Faustpfandgläubigern nicht vorausgehen. Hierdurch würde doch offenbar eben auch eine neue Classe von hypothekarischen Gläubigern entstehen, mithin auch eine neue Classe von Gläubigern in den Concurſ eingeführt. Hierzu kommt noch, daß es sich schwer absehen läßt, weswegen die Abgaben, die von dem Grundstücke rückständig sind und aus den Kaufgeldern nicht befriedigt werden können, weswegen diese aushülfsweise nur aus der freien Masse und nicht aus den Faustpfändern, die persönlichen hingegen aus der freien Masse befriedigt werden, und zugleich aushülfsweise aus den Faustpfändern. Ich sehe nicht einmal einen Grund, warum, wenn die persönlichen Abgaben den Faustpfandgläubigern vorausgehen, die dinglichen nicht auch vorausgehen sollen? Es wird also durch den Deputationsvorschlag das durch den Regierungsentwurf beabsichtigte Recht nicht vervielfacht, sondern vereinfacht. Nächstdem hat der Herr Regierungscommissar angeführt, es liege sehr im Interesse des Staates, aber nicht nur des Staates, sondern auch der Gemeinden, daß den Abgaben, namentlich den persönlichen, ein solches Vorzugsrecht gesichert werde, wodurch ihnen das Vorausgehen vor den Faustpfandgläubigern zugestanden würde. Ich will nicht in Abrede stellen, daß das Recht des Staates und der Gemeinden in thesi gesicherter ist, wenn man die rückständigen Abgaben den Faustpfandgläubigern vorzieht; ich muß aber dennoch in Abrede stellen, daß es im Interesse des Staates oder auch der Gemeinden liege, ein Vorzugsrecht vor den Faustpfandgläubigern zu erlangen. Ist ein sonstiger Gegenstand zur Deckung des Abgabenrestes noch vorhanden, so wird es nicht nöthig sein, den Faustpfandgläubigern vorzugreifen, und das wird wohl allermeistens der Fall sein. Eine solche Bestimmung ist also nicht nöthig. Wird sie aber dennoch getroffen, so wird der Credit der Faustpfänder auf eine so bedenkliche Weise gefährdet werden, daß Manchem, der sich in bedrängten Umständen durch Stellung eines Pfandes retten konnte, diese Gelegenheit verloren geht, es wird Niemand ein Faustpfand mehr nehmen; man wird verkaufen müssen, was man hätte verpfänden können. Wenn mir entgegnet wird, daß nach dem gegenwärtigen Recht doch auch Pfänder gestellt worden wären, so erwiedere ich: es ist auf Pfänder geliehen worden, aber einestheils sind große Inconvenienzen hierdurch entstanden, andernteils hat man auch Formen der Geschäfte ausgedacht, wodurch man das bisherige Recht ebenso gut wie künftig das jetzt zu begründende mit völliger Sicherheit umgehen kann, also den Vortheil, den Staat und Gemeinden haben könnten, ihnen entzieht, nächstdem aber auch noch Bedingungen stellt, die für den Schuldner sehr drückend werden. Da sind Scheinkäufe, Wiederkäufe und ähnliche Formen erfunden worden, wodurch das Gesetz umgangen, und wodurch einestheils dem Staat sein Vortheil entzogen und andernteils eine drückende Last für die Schuldner bereitet wird. Ähnliches kann freilich bei jedem Gesetze geschehen; denn es ist ein wahres Wort: *inventa lex inventa fraus*. Werden aber nur keine solchen Bestimmungen in die Gesetze aufgenommen, welche einerseits dem beiderseitigen Interesse der Contrahenten widersprechen, und in welchen andererseits schon die Veranlassung zur

Umgehung liegt, und wo, so zu sagen, die Gelegenheit dazu dicht neben dem Gesetze steht, so wird auch bei dem mangelnden Interesse an der Umgehung, welche sich zu einem wahren Geschäftsbrauche ausgebildet hat, die Umgehung selbst verschwinden und dies wird im vorliegenden Falle einigermassen schon dadurch bewirkt werden, wenn den persönlichen Abgaben jener Vorzug vor den Faustpfandgläubigern nicht zugestanden, sondern sie gleich den dinglichen Abgaben in subsidium nur an die freie Masse gewiesen werden.

Staatsminister v. Könnert: Die Frage, ob der Satz, daß der Faustpfandgläubiger bei entstehendem Concurſe das Faustpfand an die Concurſmasse abgeben und bei diesem liquidiren müsse, richtig sei, gehört allerdings nicht hierher, doch erlaube ich mir, dem geehrten Mitgliede, welches zuletzt gegen diesen Satz sprach, darauf Einiges zu entgegnen. Nicht allein verlangt es, wie schon der Herr Regierungscommissar bemerkt hat, das Interesse der Gläubiger, darauf zu sehen, daß auch die Pfänder ordnungsmäßig verkauft und der höchstmögliche Preis erlangt werde, um den Ueberschuß den übrigen Gläubigern zu Gute zu bringen, so scheint es auch politisch von großem Werthe, denn es wird dadurch Betrügereien vorgebeugt. Ob ein Gegenstand als ein Faustpfand überlassen worden ist oder nicht, das ist schwer zu ermitteln, und es würde ohne diese Bestimmung derjenige, dem der Concurſ bevorsteht, leicht Mittel finden, seine Mobilien den Gläubigern zu entziehen. Er brauchte sie nur bei seinen Verwandten und Freunden unterzubringen und zu behaupten, sie seien verpfändet, um sie so für sich zu behalten oder andere Personen damit zu gratificiren. Wenn das geehrte Mitglied einen Fall angezogen hat, wo Jemand ein Faustpfand zum Concurſe abliefern mußte, und da inmittelst auch der Liquidationstermin verfloßen und er sich in diesem nicht gemeldet, seine Forderung eingebüßt hätte, so ist dem entgegenzusetzen, daß dies lediglich seine Schuld war. Er mußte wissen, daß sein Pfandschuldner in Concurſ verfallen war, weil Edictalien öffentlich bekannt gemacht werden. Er mußte ferner wissen, daß er das Pfand an das Concurſgericht abzuliefern und bei diesem zu liquidiren hatte. Hat er dies nicht gethan, hat er verschwiegen, daß er ein Faustpfand in den Händen hatte, hat er sich mit seinem Anspruch nicht gemeldet, so hat er den Verlust seiner Forderung lediglich sich selbst zuzuschreiben gehabt. — Der Redner sagte hiernächst, man gebe ja auch den Realabgaben keinen Vorzug im Verhältniß zu den Faustpfandgläubigern. Dies beruht darauf, daß dies eben Realrechte sind, welche vorzugsweise aus den ihnen verhafteten Objecten befriedigt werden sollen. Wenn er ferner als Grund anführte, man möge die Pfandgläubiger besser stellen, so muß ich erwähnen, daß das gegenwärtige Gesetz ihnen nicht nur Nichts nimmt, sondern ihnen noch insofern eine Vergünstigung gegen sonst gewährt, als die Masse der Faustpfänder nur subsidiarisch zu Deckung der Abgaben verwendet werden. Er sagte ferner, es sei nicht nothwendig, es werde auch ohnedies immer noch Masse vorhanden sein, um die rückständigen Abgaben zu decken. Wenn er dies annimmt, so glaube ich, ist diese Bestimmung keine Veranlassung, daß man ganz andere Geschäfts-